

Anlage 3

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

Zwischen

dem TVD BW,

dem Verkehrsverband Württemberg,

dem Verkehrsverband Baden

– einerseits –

und

der DRV BW

– andererseits –

wird folgende

Vergütungsvereinbarung

über die Durchführung von Personenbeförderungen gemäß § 6 des Rahmenvertrags über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW geschlossen.

§ 1

Vergütungsregelungen

Für alle Fahrten von Rehabilitanden der DRV BW, die von dem Rahmenvertrag beigetretenen Taxi-/Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, gilt die unter § 2 genannte Beförderungsvergütung.

§ 2

Beförderungsvergütung

1. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet)

- a) Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereichs bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.
- b) Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen

und enden und nur aufgrund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

- c) Für Beförderungen von Rehabilitanden, die außerhalb des Tarifgeltungsbereichs beginnen oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Ziffern 2 und 3.

2. Taxi-/Mietwagenverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereichs

Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt 5,00 EUR

Streckentarif je Besetzkilometer (von der Einsteigeadresse des Rehabilitanden bis zur Zieladresse) 2,55 EUR

3. Zuschlagsregelung für die gleichzeitige Beförderung von mehreren Personen

Werden mehrere Rehabilitanden gleichzeitig befördert, gilt Folgendes:

- a) Für die erste beförderte Person wird der Preis entsprechend Ziffer 2 errechnet.
b) Für die zweite beförderte Person sind 30 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.
c) Ab der dritten beförderten Person sind 10 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.

In der Abrechnung ist darzulegen, dass es sich um die Beförderung von mehreren Personen handelt und die Berechnung offenzulegen.

§ 3

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den Beförderungsvergütungen nach § 2 ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4

Beitritt der Taxi-/Mietwagenunternehmen


Die Regelungen dieser Vergütungsvereinbarung gelten für das jeweilige Taxi-/Mietwagenunternehmen ab dem Tag nach Eingang des Verpflichtungsscheins bei der DRV BW.

§ 5

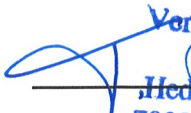
Inkrafttreten/Kündigung

Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2024, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Karlsruhe, den 13.12.2023

 **LANDESV ERBAND
BADEN-
WÜ RTTEMBERG**
TVD Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und
Mietwagengewerbes e.V.

Stuttgart, den 18.12.2023

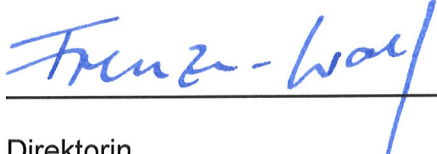

**Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e.V.**
Hedelfinger Straße 25 (Autohof)
70327 STUTTGART-WANGEN
Verband des
Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.

Freiburg, den 14.12.2023


**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**
Waßlerienstraße 9
79108 Freiburg

Verband des
Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Stuttgart, den 08. Dez. 2023



Direktorin
Gabriele Frenzer-Wolf
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg